Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

DRUCKSACHE 8/7147

Antrag

der Fraktion BSW

Grundrechte schützen – Kein Einsatz von Palantir-Software bei der Sächsischen Polizei

Der Landtag möge beschließen,

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Einsatz von KI-gestützter Software in der Polizeiarbeit wird gesellschaftlich breit und dabei mitunter auch sehr kontrovers diskutiert. Der Einsatz solcher Software soll dazu beitragen, insbesondere die Bekämpfung schwerer und schwerster Straftaten zu erleichtern, indem große Datenmengen aus verschiedenen Quellen technisch zusammengeführt und mittels KI analysiert werden
2. Zugleich wirft der Einsatz solcher Systeme erhebliche datenschutz- und grundrechtliche Fragen auf. Die automatisierte Verknüpfung und Auswertung umfangreicher Datenbestände – auch unter Einbeziehung von Daten unbeteiligter Dritter – bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die maßgeblichen Entscheidungsprozesse in hinreichendem Umfang nachvollziehbar und überprüfbar sind und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird. Systeme, bei denen dies strukturell nicht sichergestellt werden kann, kommen für einen Einsatz nicht in Betracht.
3. Der Einsatz externer Analyse-Software eines außereuropäischen Anbieters wirft darüber hinaus Fragen der digitalen Souveränität auf. Dies betrifft insbesondere die dauerhafte Abhängigkeit von einem einzelnen Anbieter sowie die eingeschränkte technische Kontrollierbarkeit komplexer Systeme.
4. Der Einsatz umfassender Analyseplattformen setzt daher eine klare und rechtssichere gesetzliche Grundlage voraus. Darüber hinaus sind die konsequente Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie eine wirksame fachliche, parlamentarische und gerichtliche Kontrolle sicherzustellen.
5. Bundesweit wird derzeit die Einführung der Polizei-Analysesoftware des amerikanischen Unternehmens Palantir Technologies debattiert. Das Unternehmen stellt auf Grundlage seiner Software „Gotham“ bereits in

Eingegangen am: 31.05.2026 Ausgegeben am: 01.06.2026

Hessen die Anwendungen „HessenData“, in Bayern „VeRa“ und in NRW „DAR“ staatlichen Stellen zur Verfügung.

II. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf,

1. auf die Anschaffung und den Einsatz von Produkten des Unternehmens Palantir Technologies für polizeiliche Analysezwecke gänzlich zu verzichten, da eine wirksame und effektive Kontrolle der von Palantir zur Verfügung gestellten Software unmöglich scheint.
2. keine sogenannten ergebnisoffenen Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen oder Marktanalysen zu einem System von Palantir in Auftrag zu geben oder selbst zu erstellen.

Begründung:

Die zunehmende Digitalisierung der Polizeiarbeit führt dazu, dass Sicherheitsbehörden mit stetig wachsenden und komplexen Datenbeständen aus unterschiedlichen Quellen arbeiten. Vor diesem Hintergrund wird der Einsatz datenbasierter und teilweise KI-gestützter Analyse-Software als Möglichkeit gesehen, insbesondere bei der Bekämpfung schwerer und schwerster Kriminalität die Auswertung vorhandener Informationen zu verbessern und Ermittlungen zielgerichteter zu unterstützen. Diese Entwicklung ist Ausdruck eines realen sicherheitspolitischen Bedarfs und wird auch gesellschaftlich breit diskutiert.
Gleichzeitig berührt der Einsatz solcher Systeme zentrale grundrechtliche Fragen. Die automatisierte Zusammenführung und Auswertung großer Datenbestände kann dazu führen, dass auch Informationen über unbeteiligte Dritte analysiert und in neue Zusammenhänge gestellt werden. Damit geht ein intensiver Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einher. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, dass für derartige Formen der Datenverarbeitung besonders hohe Anforderungen an die gesetzliche Ausgestaltung gelten. Insbesondere müssen Eingriffsschwellen hinreichend bestimmt sein, die Datenverarbeitung klar zweckgebunden erfolgen und die Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig ausgestaltet sein. Zudem sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit der eingesetzten Verfahren unverzichtbare Voraussetzungen für eine rechtsstaatliche Anwendung.

Neben diesen grundrechtlichen Anforderungen stellt sich beim Einsatz komplexer Analyseplattformen auch die Frage der tatsächlichen Kontrollierbarkeit. Systeme, die große Datenbestände automatisiert verknüpfen und auswerten, entfalten ihre Wirkung gerade durch ihre technische Komplexität. Damit wächst zugleich die Herausforderung, ihre Funktionsweise, die konkrete Datenverarbeitung und die daraus gewonnenen Analyseergebnisse in jedem Einzelfall vollständig nachvollziehen und überprüfen zu können. Eine wirksame fachliche, parlamentarische und gerichtliche Kontrolle setzt jedoch voraus, dass staatliches Handeln hinreichend transparent und überprüfbar bleibt. Wo diese Nachvollziehbarkeit strukturell

eingeschränkt ist, bestehen Zweifel, ob die verfassungsrechtlich gebotenen Kontrollmechanismen tatsächlich in der erforderlichen Tiefe greifen können.

Vor diesem Hintergrund wird bundesweit der Einsatz von Analyseplattformen des Unternehmens Palantir Technologies intensiv diskutiert. Die Anwendung von Systemen wie „HessenData“, „VeRA“ oder „DAR“ ist aufgrund deren rechtlicher und tatsächlicher Ausgestaltung dabei weiterhin Gegenstand fachlicher, politischer und verfassungsrechtlicher Auseinandersetzungen.

Der Gesetzentwurf der Regierungskoalition über ein „Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften“ (Drs. 8/6142) enthält im Gesetzesvorblatt bereits die Entscheidung, auf die Nutzung eines Produkts von Palantir zu verzichten.
Der Antrag will diese Entscheidung der Staatsregierung durch einen Parlamentsbeschluss verstärken und unterstreichen. Er verkennt dabei nicht den legitimen Bedarf an leistungsfähigen Analyseinstrumenten für die Polizeiarbeit. Zugleich stellt er klar, dass der Einsatz hochkomplexer, proprietärer Systeme eines einzelnen Anbieters dort an Grenzen stößt, wo grundlegende Anforderungen an Transparenz, Kontrollierbarkeit und digitale Souveränität nicht in der erforderlichen Weise gewährleistet werden können.
Vor diesem Hintergrund erscheint ein Verzicht auf die Anschaffung und den Einsatz entsprechender Produkte konsequent. Gleiches gilt für die Durchführung ergebnisoffener Prüfungen ausschließlich im Hinblick auf Systeme eines einzelnen Anbieters, da bereits auf dieser Ebene eine Vorfestlegung droht, die den gebotenen offenen Blick auf alternative, insbesondere europäische und staatlich kontrollierbare Lösungen einschränken könnte.
Ziel muss es vielmehr sein, Analysefähigkeiten der Polizei so weiterzuentwickeln, dass sie sowohl den sicherheitspolitischen Anforderungen als auch den verfassungsrechtlichen Maßstäben und dem Anspruch auf digitale Souveränität gerecht werden.

Unterschrieben von
JENS HENTSCHEL-THÖRICHT
am 31.05.2026

Ronny Kupke, MdL
BSW-Fraktion

i. V. Jens Hentschel-Thöricht, MdL
BSW-Fraktion